

Covid-19 – FAQ zum Schutzkonzept

Häufige Fragen und Antworten zu den ab 11. Mai gültigen Lockerungen im Radsport

Die nachfolgenden Antworten beruhen auf dem Stand vom 29. April und sind voraussichtlich bis mindestens am 8. Juni gültig. Der Bundesrat wird die Situation am 27. Mai neu beurteilen und allenfalls neue Anpassungen beschliessen.

Generell gilt: Wer abseits öffentlicher Sportanlagen und individuell Sport treibt, kann dies frei tun. Es gelten folgende übergeordnete Grundsätze des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus:

- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG (Hände waschen, Hände schütteln vermeiden, in die Armbeuge niesen/husten, bei Krankheitssymptomen zuhause bleiben).
- Social Distancing (Zwei Meter Mindestabstand zwischen allen Personen, zehn Quadratmeter pro Person, kein Körperkontakt)
- Maximale Gruppengrösse von fünf Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe (Versammlungsverbot). Wenn möglich gleiche Zusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen sind aufgefordert, die spezifischen Empfehlungen des BAG zu beachten.

Für den Leistungssport gilt die Fünf-Personen-Regel nicht. Welche AthletInnen werden vom Bundesamt für Sport (Baspo) als LeistungssportlerInnen betrachtet?

Sämtliche Mitglieder eines Nationalkaders und sämtliche BesitzerInnen folgender Swiss Olympic-Karten gelten als LeistungssportlerInnen. Elite: Gold-, Silber- und Bronze-Karte. Nachwuchs: Nationale Talentkarte.

Gibt es beim Leistungssport Auflagen bezüglich Gruppengrösse?

Nein, es existieren keine diesbezüglichen Auflagen.

Müssen sich LeistungssportlerInnen ausweisen können, also ihre Swiss Olympic-Karten während des Trainings bei sich tragen?

Die Polizei ist ermächtigt, Kontrollen durchzuführen. Es ist daher wichtig, dass man sich bei einer solchen Kontrolle als LeistungssportlerIn ausweisen kann.

Wieso hat der Leistungssport bezüglich der Trainingsgestaltung mehr Möglichkeiten als der Breitensport?

Bei Trainings im Leistungssport werden wesentlich höhere Anforderungen an ein Schutzkonzept gestellt als bei solchen im Breitensport. Zudem lässt sich die epidemiologische Situation im Leistungssport aufgrund der wesentlich kleineren Anzahl Trainierender besser verfolgen.

PARTNER



H.P. Schmid AG
Bachenbülach



CO-PARTNER



In meiner Trainingsgruppe hat es AthletInnen mit und AthletInnen ohne Talentkarte. Was mache ich nun, wie soll ich das Training organisieren?

AthletInnen mit nationaler Talentkarte dürfen in Gruppen von mehr als fünf Personen trainieren, in gemischten Gruppen gilt die Limite von fünf Personen. Entstehen auf diese Weise mehr Trainingsgruppen, liegt es im Ermessen der Trainerin/des Trainers, mit mehr LeiterInnen zu arbeiten oder das Training aufzuteilen.

Warum gilt im Breitensport weiterhin die Fünf-Personen-Regel, während diese bei Restaurants nicht mehr gilt?

Die Fünf-Personen-Regel orientiert sich am Versammlungsverbot im öffentlichen Raum. Im Restaurant sind derzeit keine Gruppen über fünf Personen zugelassen. Auf Sportplätzen können auch mehrere Gruppen à fünf Personen Sport treiben, wenn es die Platzverhältnisse zulassen und auf abgegrenzten Flächen trainiert wird.

Am 11. Mai öffnen die Schulen wieder. Gleichzeitig gelten für den Schulsport und Sporttrainings strenge Vorgaben wie kein Körperkontakt. Wie ist das zu vereinbaren?

Im Gegensatz zum allgemeinen Schulunterricht ist der Körperkontakt im Sportunterricht intensiver. Für die Lockerungen im Bereich der Schule sind die Kantone zuständig. Sie orientieren sich für den Bereich des Schulsports an den für den Sport generell geltenden Regeln, sofern das Setting der Schulen dies zulässt.

In meiner Trainingsgruppe sind die Kinder zehn Jahre alt und jünger. In der Schule werden sie nun wieder alle beisammen sein. Kann ich deshalb auch mit mehr als vier Kindern gemeinsam trainieren?

Nein, die Fünf-Personen-Regel gilt auch für Kinder; das ist keine Frage des Alters. Erlaubt sind vier Kinder und ein/e LeiterIn – mehr nicht.

Es ist Swiss Cycling bewusst, dass die in den letzten zwei Fragen erwähnten Regeln Widersprüche beinhalten. In Anbetracht der aktuellen Situation geht es aber nicht um hundertprozentige Konsequenz, sondern darum, die weitere Verbreitung des Coronavirus unter Einhaltung der staatlichen Vorgaben zu verhindern.

Dürfen wir beim Strassentraining im Windschatten fahren?

In einer Trainingsgruppe mit maximal fünf Personen ist das Windschattenfahren erlaubt, sofern der/die GruppenleiterIn über die Kontaktdaten aller Gruppenmitglieder verfügt. Hingegen rät Swiss Cycling stark davon ab, sich im Windschatten einer fremden Person aufzuhalten.

Darf ich jemandem, der einen Defekt hat, behilflich sein?

Bei Personen, die im gleichen Haushalt leben, ist das möglich. Bei fremden Personen ist dies nur möglich, sofern die Hygienemassnahmen eingehalten werden können. Ansonsten kann die Unterstützung aus der Distanz mit Ratschlägen erfolgen. Wichtig ist, dass in solchen Fällen die Kontaktdaten ausgetauscht werden.

PARTNER



H.P. Schmid AG
Bachenbülach



CO-PARTNER



Können im Sommer wieder Trainingslager durchgeführt werden?

Die Durchführung von Lagern ist aufgrund des Versammlungsverbots (maximal fünf Personen) auch ab dem 11. Mai nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Mögliche Lockerungen des Versammlungsverbots erfolgen frühestens ab 8. Juni, entscheiden wird der Bundesrat am 27. Mai.

Wettkämpfe bleiben verboten. Wann ist ein Wettkampf ein Wettkampf?

Eine Sportaktivität gilt als Wettkampf, wenn sie von einem Verein, einem Verband oder sonst einer Körperschaft organisiert wird.

Gibt es bereits ein Wettkampfkonzzept?

Nein, ein solches existiert noch nicht. Der Bundesrat entscheidet voraussichtlich am 27. Mai, ob und wenn ja ab wann sowie unter welchen Rahmenbedingungen wieder Wettkämpfe durchgeführt werden können. Momentan laufen auf Behördenebene diesbezügliche Gespräche.

Infolge der Corona-Massnahmen verlieren die J+S-Organisatoren substanziell Einnahmen, weil wegen des faktischen Sportstopps J+S-Subventionen fehlen. Sind Massnahmen geplant, um diese Ausfälle zu kompensieren?

Das Bundesamt hat ein Konzept zur Kompensation der J+S-Subventionsausfälle bei J+S-Organisatoren (von Kursen und Lagern) entwickelt und dieses dem Bundesrat vorgelegt. Der Bundesrat hat informiert, dass er die Ausfälle am Ende des Jahres 2020 mit der Erhöhung der Schlusszahlung decken und – sofern nötig – hierfür eine rechtliche Grundlage schaffen will.

Müssen in Kleingruppen durchgeführte J+S-Kurse von den J+S-Coaches in der Nationalen Sport-Datenbank (NDS) entsprechend erfasst werden?

Nein, explizit nicht. Die J+S-Coaches sollen ihre J+S-Angebote wie gewohnt anmelden. Die minimale Gruppengrösse beträgt grundsätzlich drei Kinder/Jugendliche und bezieht sich auf die ordentliche Trainingsgruppe. Falls die Trainingsgruppe aufgrund von Corona-Massnahmen (Versammlungsverbot) zeitlich gestaffelt oder örtlich getrennt wird, kann die Einzelgruppe auch kleiner sein.

PARTNER



H.P. Schmid AG
Bachenbülach



CO-PARTNER

